



Marktgemeinde Hopfgarten
im Brixental

A-6361 Hopfgarten i. Bt.
Marktgasse 9

DVR 0134112

KANALGEBÜHRENORDNUNG

über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt. hat in seiner Sitzung am 11.6.2001 beschlossen, gem. § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen folgende Kanalgebührenordnung zu erlassen:

§ 1

Art der Benützungsgebühren

Für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Marktgemeinde Hopfgarten Gebühren in Form einer einmaligen Kanalanschlussgebühr und einer laufenden Kanalbenützungsgebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
2. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Gebäuden an die bestehende Kanalisationsanlage.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht bei Baubeginn.
4. Wenn von mehreren Grundstücken nur ein gemeinsamer Anschlusskanal in den Sammelkanal mündet, so ist die einmalige Kanalanschlussgebühr für jedes Grundstück in vollem Umfang zu entrichten.

§ 3

Benützungsgebühr

1. Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Rückzahlung der für die Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen aufgenommenen Darlehen wie auch für die Ansammlung von Erneuerungsrücklagen wird eine laufende Kanalbenützungsgebühr erhoben.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr besteht erstmalig zum Zeitpunkt des Anschlusses von Gebäuden an die bestehende Kanalisationsanlage. In weiterer Folge entsprechend der jeweiligen Zählerstandsablesung, wobei vierteljährliche a'conto-Zahlungen nach Vorschreibung zu leisten sind.

§ 4

Berechnung der Kanalanschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gem. § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 1997 des Gebäudes, vervielfacht mit dem in Geltung stehenden Gebührensatz pro m³ mit der Maßgabe, dass die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude oder –gebäudeteile nicht in Anrechnung zu bringen sind.
2. Die Baumasse gewerblicher Betriebe mit einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge der in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer wird mit 50 % in Anrechnung gebracht.
3. Bei Garagen werden 30 % der Baumasse in Anrechnung gebracht.

§ 5

Berechnung der Benützungsgebühr

1. Die Berechnung der Benützungsgebühr erfolgt nach dem Wasserverbrauch.
2. Bei eigener Wasserversorgung ist der Einbau eines Wasserzählers für die Berechnung der Benützungsgebühr zu dulden.
3. Die jeweils gültige Zählermiete ist nach den gültigen Bestimmungen der Wasserleitungs-Gebührenordnung zu entrichten.
4. In Gebäuden, in denen keine Wasserzähler angebracht werden können, kann ein durchschnittlicher Wasserverbrauch, analog gleichwertiger Objekte, herangezogen werden.

§ 6

Festsetzung der Gebühren, Gebührenschuldner

1. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

§ 7

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

1. In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.
2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

